

# **Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger**

vom 09. September 2020

Die Stadt Hirschau erlässt auf Grund der Art. 20a, 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) folgende Satzung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für Gemeindebürger, die vom Stadtrat für einen fachlichen Bereich als Beauftragte der Stadt Hirschau für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrats bestellt werden und ehrenamtlich Tätige im Sinne des Art. 19 GO sind; hierunter fallen:

- Seniorenbeauftragte/r
- Stadtheimatspfleger/in
- Jugendbeauftragte/r
- Inklusionsbeauftragte/r
- Wanderwegebeauftragte/r

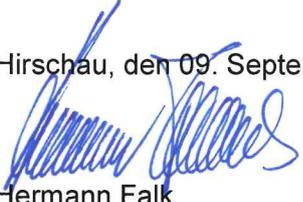
## **§ 2 Entschädigung**

- (1) Die nach § 1 ehrenamtlich Tätigen erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 40,00 €/Monat.
- (2) Für auswärtige Tätigkeiten erhalten die ehrenamtlich Tätigen eine Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz, soweit die auswärtige Tätigkeit vom Bürgermeister angeordnet oder genehmigt ist und die Reise in einem kausalen Zusammenhang zum Aufgabengebiet steht.

## **§ 3 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. September 2020 in Kraft.

Hirschau, den 09. September 2020

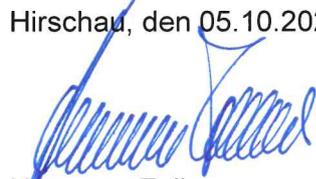
  
Hermann Falk  
Erster Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 09.09.2020 in der Verwaltung der Stadt Hirschau zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 17.09.2020 angeheftet und am 19.10.2020 wieder abgenommen.

Hirschau, den 05.10.2021



Hermann Falk  
Erster Bürgermeister

